



Sport-Club Vilkerath 1961 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sport-Club Vilkerath 1961 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Overath-Vilkerath.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports - insbesondere des Jugendsports - durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und Pflege der Sportgemeinschaft in den Abteilungen.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt daher Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden. .
4. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) minderjährige Mitglieder
 - c) inaktive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
3. Bevorzugtes Kommunikationsmittel des Vereins ist die E-Mail; die Mitglieder sind daher verpflichtet, dem Verein immer ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Staatsangehörigkeit oder politische und religiöse Überzeugung werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind grundsätzlich an die jeweilige Abteilungsleitung oder an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Inaktive Mitglieder können auch Mitglieder des SCV sein, ohne sich einer bestimmten Abteilung anzuschließen. Über ihre Aufnahme entscheidet dann der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Abmeldung eines Mitgliedes hat schriftlich oder als E-Mail an die Abteilungsleitung oder an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird erst wirksam, wenn alle geschuldeten Beiträge bezahlt sind, einschließlich des Beitrages für den Monat, in dem der Austritt erklärt wurde. Bei Abteilungen mit Jahresbeitrag muss dieser entrichtet sein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nur im Todesfall.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag einer Abteilungsleitung oder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend.

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Auszuschließenden unter Bekanntgabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen.
Unbeschadet des Ausschlusses bleibt das Recht, fällige Beiträge gerichtlich geltend zu machen.
 6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein Jahr im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
 7. Alle vereinseigenen Gegenstände sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben oder auf Anforderung geldlich zum Neuwert zu erstatten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein oder das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliederbeitrag.
Für die Abteilungen besteht darüber hinaus die Möglichkeit Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu erheben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliederbeitrages auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen der Abteilungen werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Umlage darf den einfachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
4. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 10)
- c) der Gesamtvorstand (§ 10)
- d) die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung (§ 11)

§ 8 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleitungen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
2. Kassenprüfer werden auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) 1/5 aller Mitglieder oder
 - c) mindestens 2 Abteilungendies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. In diesem Fall erfolgt die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zusätzlich per E-Mail.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Overath, Vereinsaushang und schriftlicher Benachrichtigung der Abteilungsleiter.

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

In der Einberufung muss die Tagesordnung aufgeführt sein. Diese sollte folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Berichte der einzelnen Abteilungsleiter
- Bericht der Kassenprüfer
- Vorstellung des Haushaltsplans
- Anträge, welche durch die Mitglieder gestellt wurden
- Entlastung des Vorstandes
- ggfs. Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes
- ggfs. Wahl einzelner Abteilungsleitungen
- Wahl der Kassenprüfer.

Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung; auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

5. Beschlüsse werden mit einfacher - ohne Anrechnung von Stimmenthaltungen - Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der in der beschlussfähigen Versammlung abgegebenen Stimmen.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen. Die Anträge sind

mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder dies beantragen und dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit Angabe der Mehrheitsverhältnisse beinhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie dem Verfasser zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten per E-Mail bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse können innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand angebracht werden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

I. Der Vorstand arbeitet

1. als geschäftsführender Vorstand
2. als Gesamtvorstand

II. Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand wählen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Diese sind nicht vertretungsberechtigt und haben innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat eine Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Die Amtsdauer des Zugewählten endet auf der der Zuwahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, welche dann für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes die Nachwahl vornehmen kann.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in rein virtueller Form stattfinden; der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Beauftragte zu benennen oder auch Arbeitsgruppen einzusetzen. Auch diese haben kein Stimmrecht. Die zugewiesenen Aufgaben sind in der Anlage zur Geschäftsordnung zu dokumentieren.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. U.a. gehört hierzu:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) die Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - d) die Tätigkeit der Abteilungen beaufsichtigen
 - e) die Erstellung des Kassenberichtes
 - f) die Aufstellung des Haushaltsplans des Vereins und die Überwachung des Finanzgebarens der Abteilungen
 - g) Beschlüsse über die Gründung neuer Abteilungen zu treffen
 - h) Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht an den Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
8. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit.
9. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Geschäftsordnung des Vorstandes.

III Gesamtvorstand

1. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind der geschäftsführende Vorstand, die Abteilungsleiter oder deren Vertreter der einzelnen Abteilungen. Sofern der Verein einen Ehrenvorsitzenden hat, ist dieser berechtigt, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.
2. Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei dessen Aufgaben. Er trifft sich in regelmäßigen Abständen zu seinen Sitzungen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Abteilungen, Abteilungsleitung, Abteilungsversammlung

1. Die Vorschriften der Vereinssatzung finden sinnngemäße Anwendung für die Abteilungen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
2. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können Abteilungen gebildet oder aufgelöst werden, damit das Betreiben verschiedener Sportarten gemäß ihren Besonderheiten geregelt werden kann.
3. Somit fallen den Abteilungen Aufgaben im Sinne einer Selbstverwaltung zu, wobei die Durchführung des Sportbetriebes und der Jugendförderung die besondere Aufgabe der jeweiligen Abteilung ist.
4. Die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den einzelnen Abteilungen ergibt sich aus den Aufnahmeanträgen und aus der Aufnahme der tatsächlichen sportlichen Tätigkeit.

Ein Vereinsmitglied kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Abteilungen sein.

5. Die Organe der Abteilungen sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung
6. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder, die der jeweiligen Abteilung angehören. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung.

In Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand ist die Wahl der Abteilungsleitung aus organisatorischen Gründen auch im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Stimmberechtigt sind auch hier nur die anwesenden Abteilungsmitglieder.

7. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung innerhalb des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Abteilungsversammlung.
8. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter

§ 12 Jugendsport

1. Die Förderung des Jugendsports ist die besondere Aufgabe der Abteilungen des Vereins.
2. Die Belange der Jugendlichen können durch einen Vereinsjugendausschuss wahrgenommen werden. Eine Jugendordnung soll sich an den Empfehlungen des Landessportbundes orientieren.
3. Der Jugendfußball bildet eine eigenständige Abteilung gemäß § 11 dieser Satzung im Sport-Club Vilkerath.
4. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung Jugendfußball sind alle Mitglieder der Jugendfußballabteilung ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die Trainer und Betreuer der Fußballjugendmannschaften.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Überwachung und Überprüfung des gesamten Finanzwesens des Vereins und seiner Abteilungen erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden. Einer ist jeweils neu zu wählen. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Belege über Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Sie dürfen weder dem Gesamtvorstand noch einer Abteilungsleitung angehören.
2. Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggfs. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.

§ 14 Finanzen, Haushaltsplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Einnahmen und Ausgaben laufen über die Vereinskasse und müssen durch Belege nachweisbar sein. Den Belegen muss ihre Zweckbestimmung zu entnehmen sein.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich. Sofern Abteilungen die Führung eigener Abteilungskassen vom geschäftsführenden Vorstand gestattet wurde, ist diesem die Einsicht in die Kassenführung jederzeit zu gewähren. Er kann sich hier eines Beauftragten oder auch eines Steuerberaters bedienen.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat für das neue Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Hier sind die erwarteten Einnahmen und Ausgaben aufzuführen. Die Haushaltspläne für das neue Geschäftsjahr sind dem Gesamtvorstand in der ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres vorzulegen. Die Vereinsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung über den Haushaltsplan des Vereins informiert.

§ 15 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied der entsprechenden Verbände und erkennt als solcher deren Satzungen an. Über die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die Gesamtvorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollten bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine erneute Versammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Stadtteil Overath-Vilkerath zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in der Satzung Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem Willen der Mitglieder am nächsten kommt.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes, des Finanzamtes oder eines Dachverbandes, welchem der Verein angehört, selbst vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am ____beschlossen. Sie tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die bisherige Satzung ab.